



# Rechtsjournal für Mai 2020



Gericht: LG Berlin  
Aktenzeichen: 66 S 181/18  
Datum: 08.01.2020

**Kündigung: Für jeden aufeinander folgenden Termin  
muss ein erheblicher Mietrückstand vorliegen**

BGB  
§ 543

**LEITSATZ:** Wird eine Kündigung darauf gestützt, dass der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete in Verzug ist, so muss ein erheblicher Rückstand für jeden der beiden Termine feststellbar sein. Dieses Erfordernis besteht gegebenenfalls neben der für Wohnraummietverhältnisse geltenden Mindesthöhe des Gesamtrückstandes. Ein Rückstand, der lediglich 19 % der gesamten Monatsmiete (brutto/warm) ausmacht, und der die Summe der geschuldeten Nebenkostenvorauszahlungen unterschreitet, begründet für diesen Monat keinen erheblichen Zahlungsrückstand i.S.d. § 543 II Nr. 3 a) BGB.

## **SACHVERHALT**

Die Klägerin war Vermieterin der Beklagten. Die monatliche Bruttomiete betrug 704 €. Die Beklagte hatte die gesamte Februarmiete nicht gezahlt. Aus dem vorhergehenden Monat Januar existierte noch ein Mietrückstand von 135 €.

Daraufhin kündigte die Klägerin der Beklagten wegen Mietrückstandes nach §§ 569 III Nr. 1, 543 II Nr. 3 a) BGB. Die Beklagte hielt dagegen, dass der aus zwei aufeinander folgenden Monaten resultierende Gesamtrückstand keinen Kündigungsgrund nach § 543 II Nr. 3 a) BGB darstelle, weil für den ersten der beiden Monate, hier Januar, "kein nicht unerheblicher Teil der Miete" offen geblieben sei.

Das AG gab der Räumungsklage statt. Auf die Berufung der Beklagten hat das LG die Entscheidung aufgehoben und die Räumungsklage abgewiesen. Allerdings wurde die Revision zum BGH zugelassen.

## **LÖSUNG**

Der Klägerin steht nach den im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigenden Tatsachen der geltend gemachte Räumungs- und Herausgabeanspruch (§§ 546 I, 985 BGB) gegen die Beklagte nicht zu. Die Kündigung war deshalb unwirksam, weil der darin geltend gemachte Kündigungsgrund nicht vorgelegen hatte.

Der Rückstand von insgesamt 839,41 € bedeutete zwar einen Zahlungsverzug der Beklagten mit einem ausreichend hohen Gesamtbetrag, da er die Miete für einen Monat überstieg (§ 569 III Nr. 1 BGB); der aus zwei aufeinander fol-



genden Monaten resultierende Gesamtrückstand stellte aber einen Kündigungsgrund nach § 543 II Nr. 3 a) BGB deshalb nicht dar, weil für den ersten der beiden Monate (Januar 2018) kein "nicht unerheblicher Teil der Miete" offengeblieben war.

Wird eine Kündigung nach § 543 II Nr. 3 a) BGB darauf gestützt, dass der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete in Verzug ist, so muss ein erheblicher Rückstand für jeden der beiden Termine feststellbar sein. Dieses Erfordernis besteht gegebenenfalls neben der für Wohnraummietverhältnisse geltenden Mindesthöhe des Gesamtrückstandes nach § 569 III Nr. 1 BGB.

Die Beklagte war für den Monat Januar 2018 mit einem Teilbetrag in Höhe von 135,41 € in Verzug. Dieser Rückstand repräsentiert ca. 19 % der Gesamtmiete; er ist deshalb nach Einschätzung der Kammer kein "nicht unerheblicher Teil der Miete" i.S.v. § 543 II Satz 1 Nr. 3 a) BGB. Angesichts der Regelung in § 569 III Nr. 1 BGB steht fest, dass ein Mietzinsanteil etwa in Höhe einer hälftigen Monatsmiete als nicht unerheblicher Rückstand angesehen werden muss, denn zwei solche Rückstände (in zwei aufeinander folgenden Monaten) erreichen offenkundig das Volumen, bei dem die vorgezogene Kündigungsbefugnis nach § 543 II Nr. 3 a) BGB auch im Wohnraummietverhältnis anerkannt werden soll.

Von einem hälftigen Mietzinsanteil ist der Rückstand für den Monat Januar 2018 weit entfernt. Er erreicht nicht einmal die Summe der im Mietzins enthaltenen Nebenkostenvorauszahlungen (die zusammen 175 € monatlich betragen). Für den Monat Januar 2018 ließe sich also feststellen, dass die Beklagte einen Betrag gezahlt hatte, der die vollständige Nettokaltmiete und Teile der Nebenkostenvorauszahlungen ausgeglichen hat. Insbesondere gemessen an dem oben bereits erörterten Grundtatbestand der Kündigung nach § 543 II Nr. 3 a) BGB genügt dieser Rückstand nicht, um die Kündigung vom 9.2.2018 zu rechtfertigen.

Die Kammer hat die Revision zugelassen, denn die nach der hier vertretenen Ansicht maßgeblichen Voraussetzungen eines nicht unerheblichen Zahlungsrückstandes i.S.v. § 543 II Satz 1 Nr. 3 a) BGB sind in der Rechtsprechung (und insbesondere für Wohnraummietverhältnisse) bisher nicht vertieft behandelt worden. Eine überzeugende Entscheidung des Revisionsgerichts könnte zur Entstehung einer einheitlichen Rechtsprechung führen und würde zudem eine besonders praxisrelevante Frage von grundsätzlicher Bedeutung betreffen.

Gericht: AG Charlottenburg  
Aktenzeichen: 230 C 79/19  
Datum: 19.12.2019

**Mietminderung: Unerheblichkeit einer Gebrauchsbeeinträchtigung**

BGB  
§ 536

**LEITSATZ: Auch das Auffangen der Tropfen, die für zwei bis drei Stunden anfielen, als das Wasser von oben durch die Decke drang, war eine Gebrauchsbeeinträchtigung, die indes die Schwelle der Unerheblichkeit nicht überschritt. Eine Schüssel auf dem Zimmerboden für wenige Stunden muss ein Wohnungsmieter schlicht einmal aushalten.**

## SACHVERHALT

Die Kläger sind seit Februar 2018 Mieter der 78,2 m<sup>2</sup> großen Wohnung der Beklagten. Die Warmmiete beträgt rund 1.021 €. In § 8 Nr. 2 des Mietvertrages war vereinbart, dass die Beklagte Arbeiten in der von den Klägern gemieteten Wohnung ausführen würde, was sie auch tat. In § 8 Nr. 3 war festgehalten, dass auf dem Nachbargrundstück ein Gebäude errichtet wurde, dass die entsprechenden Arbeiten eventuell auch mehrere Jahre andauern konnten und dass es aufgrund der Baumaßnahme zu erheblichen Staub- und Lärmbeeinträchtigungen kommen konnte.

Die Berliner Mietenbegrenzungsverordnung vom 28.4.2015 betrifft räumlich auch die Wohnung der Kläger. Die Kläger verlangten im August 2019 Auskunft von der Beklagten gem. §§ 556g III, 577a IV BGB und rügten einen Verstoß der mit ihnen vereinbarten Mietstaffel. Sie kündigten an, die künftigen Mieten im Hinblick auf die Mietenbegrenzung nach §§ 556d ff. BGB unter Vorbehalt zu leisten, soweit sie über der gesetzlich zulässigen Höchstmiete liege. Die Beklagte verweigerte die Auskunft.



Im Mai 2019 hatten die Kläger der Hausverwaltung bereits angezeigt, dass es in direkten Nachbarwohnungen zu Bauarbeiten (Kernsanierung) u.a. mit Estrichentfernung, Einreißen von Wänden, Erneuerung von Fenstern und Heizung kam und dadurch in der Wohnung der Kläger Geräusche von Stemmen, Bohren, Hämmern zu hören waren. Im Hausflur, aber nicht in der Wohnung der Kläger, kam es zu Auftreten von Staub und Schmutz (Putzstückchen), in extremem Umfang aber nur kurzfristig. Die Arbeiten erfolgten von Montag bis Samstag von morgens bis abends.

Zugleich zeigten die Kläger der Hausverwaltung an, dass es an der Decke des Kinderzimmers zu einem Durchlaufschaden gekommen war. Zunächst tropfte es von der Decke, weswegen die Kläger eine Schüssel zum Auffangen des Wassers aufstellten. Nach zwei bis drei Stunden hörte das Tropfen auf. Aufgrund des durchgelaufenen Wassers bildete sich ein Wasserfleck an der Decke. Ein Mitarbeiter der Hausverwaltung sagte den Klägern die Beseitigung des Flecks und eine Gewährung von Minderung zu.

Die Kläger haben neben dem Auskunftsanspruch wegen der Bauarbeiten eine Minderung von 13 % und wegen des Flecks von sieben Prozent auf die Bruttomiete geltend gemacht. Das AG gab der Klage teilweise statt.

## LÖSUNG

Den Klägern steht der Auskunftsanspruch gem. §§ 556g III, 577a IV BGB nicht zu. Die auf § 556d II BGB gestützte Rechtsverordnung des Senats von Berlin vom 28.4.2015 ist nichtig. Ihr fehlt die ordnungsgemäß bekannt gemachte Begründung gem. § 556d II Satz 5 BGB. Solche materiell-rechtlich wirkende, wenn auch als förmlich auftretende Elemente der Normsetzung nur zufällig und durch eine dazu nicht berufene Stelle amtlich bekannt zu machen, ist kein unerheblicher Mangel.

Der Wasserflecks und das Tropfenauffangen ergaben ebenfalls keinen Rückzahlungsanspruch. Durch beides ist die Miete nicht von Gesetzes wegen gem. § 536 I 2 BGB gemindert gewesen. Der Fleck als solcher war schon keine Gebrauchsbeeinträchtigung. Denn allein eine - nach Lage der Dinge - geringfügige optische Beeinträchtigung mindert die Gebrauchstauglichkeit nicht. Auch das Auffangen der Tropfen, die für zwei bis drei Stunden anfielen, als das Wasser von oben durch die Decke drang, war eine Gebrauchsbeeinträchtigung, die indes die Schwelle der Unerheblichkeit nicht überschritt. Eine Schüssel auf dem Zimmerboden für wenige Stunden muss ein Wohnungsmieter schlicht einmal aushalten.

Den Klägern steht allerdings gem. § 812 I 1, 2 Alt. 1 BGB gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von rund 445 € im Hinblick auf den Baulärm sowie Staub und Schmutz im Treppenhaus aufgrund der Arbeiten in den umliegenden Nachbarwohnungen zu. Der Baulärm und die Verschmutzung des Treppenhauses gehören nämlich nicht zum vertragsgemäßen Zustand der von den Klägern gemieteten Wohnung. Soweit in § 8 Nr. 3 des Mietvertrages auf Arbeiten am Nachbargrundstück Bezug genommen ist, definiert das nicht den vertragsgemäßen Zustand der von den Klägern gemieteten Wohnung im Hinblick auf Arbeiten im Haus, in dem die Kläger eine Wohnung mieteten. Die Bauarbeiten sowie Staub und Schmutz im Treppenhaus beeinträchtigten die Gebrauchstauglichkeit der Wohnung in nicht nur unerheblichem Maß gem. § 536 I BGB.

Gericht: BGH  
Aktenzeichen: VIII ZR 234/18  
Datum: 11.12.2019

**Zustimmung zur Mieterhöhung kann trotz falscher Wohnfläche wirksam sein**

BGB  
§ 313

**LEITSATZ:** Stimmt der Mieter einem Mieterhöhungsverlangen zu, das auf einer unrichtigen (zu großen) Wohnfläche beruht, liegen die Voraussetzungen einer Vertragsanpassung nach § 313 I BGB ungeachtet eines Kalkulationsirrtums der Parteien bezüglich der Wohnfläche nicht vor, wenn der Vermieter die vereinbarte Mieterhöhung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnfläche auch in einem gerichtlichen Mieterhöhungsverfahren nach §§ 558, 558b BGB hätte durchsetzen können; denn in einem solchen Fall ist dem Mieter ein Festhalten an der Vereinbarung zumutbar.



## SACHVERHALT

Der Kläger war im Zeitraum 2006 bis 2014 Mieter einer Wohnung der Beklagten. Der schriftliche Mietvertrag enthielt keine Angaben zur Größe der Wohnung. Die Beklagten übersandten dem Kläger in den folgenden Jahren vier Mieterhöhungsverlangen. In diesen errechneten die Beklagten ausgehend von einer Wohnfläche von 114 qm jeweils erhöhte Grundmieten, die betragsmäßig unter der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel lagen. Der Kläger stimmte den Erhöhungsverlangen jeweils schriftlich zu und zahlte fortan die erhöhten Mieten.

Im Jahr 2013 zweifelte der Kläger erstmals die in den Mieterhöhungsverlangen angegebene Wohnfläche von 114 qm an und machte geltend, die Wohnfläche betrage lediglich 100 qm. Er forderte die Beklagten erfolglos auf, die deshalb angeblich überzahlte Miete an ihn zurückzuzahlen.

Das AG hat die auf Rückzahlung von vermeintlich überzahlter Miete gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das LG sodann das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und die Beklagten zur Zahlung von ca. 5.000 € verurteilt. Die Revision der Beklagten war erfolgreich.

## LÖSUNG

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten erhöhten Mietzahlungen aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht zu. Denn die Mietzahlungen des Klägers haben ihren Rechtsgrund in den wirksamen Vereinbarungen der Parteien über die Erhöhung der Miete auf die anschließend vom Kläger auch gezahlten Beträge. Der Irrtum der Parteien über die Wohnfläche rechtfertigt eine Vertragsanpassung zugunsten des Klägers wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 I, II BGB) nicht, weil dem Kläger ein unverändertes Festhalten an den Mieterhöhungsvereinbarungen zumutbar ist.

Durch die Zustimmung des Klägers zu den jeweiligen Mieterhöhungsbegehren der Beklagten ist jeweils eine wirksame Vereinbarung über eine entsprechende Mieterhöhung zustande gekommen, der den Rechtsgrund für die daraufhin jeweils erbrachten (erhöhten) Mietzahlungen darstellt. Es kommt im Fall einer Zustimmung des Mieters zu einem Mieterhöhungsbegehren des Vermieters nicht darauf an, ob das Begehren des Vermieters den formellen Anforderungen des § 558a BGB entsprochen und dem Vermieter ein materieller Anspruch auf Zustimmung zu der begehrten Mieterhöhung zugestanden hat (vgl. BGH v. 8.10.1997 - VIII ZR 373/96).

Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Der in den Vereinbarungen der Parteien über die jeweilige Mieterhöhung liegende Rechtsgrund für die (erhöhten) Mietzahlungen ist nicht durch eine zugunsten des Klägers vorzunehmende Vertragsanpassung gem. § 313 BGB entfallen.

Zwar kann ein beiderseitiger Motivirrtum, insbesondere ein Kalkulationsirrtum, unter den Voraussetzungen des § 313 I, II BGB zu einer Vertragsanpassung führen. Der Senat hat dies in der Vergangenheit in einer Konstellation bejaht, in der die Mietvertragsparteien eine Mieterhöhung auf der Grundlage einer zu hoch angesetzten Wohnfläche und einer Quadratmetermiete, die bereits der ortsüblichen Vergleichsmiete entsprach, vereinbart hatten. Dies hatte zur Folge, dass in jenem Fall die vereinbarte erhöhte Miete bei Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnfläche deutlich über der ortsüblichen Vergleichsmiete lag und der Senat vor diesem Hintergrund angenommen hat, dass dem Mieter deshalb ein unverändertes Festhalten an den vereinbarten Mieterhöhungen nicht zumutbar war (BGH v. 7.7.2004 - VIII ZR 192/03). Hierin liegt der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall, in dem die jeweils vereinbarten erhöhten Mieten auch unter Berücksichtigung der wahren Wohnfläche noch unterhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete lagen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Parteien bei Kenntnis der tatsächlichen Wohnfläche die jeweiligen Mieterhöhungen nicht oder nicht in vollem Umfang vereinbart hätten. Denn eine Vertragsanpassung zugunsten des Klägers kommt jedenfalls deshalb nicht in Betracht, weil ihm ein unverändertes Festhalten an den vertraglich vereinbarten Mieterhöhungen unter Abwägung aller Umstände einschließlich der vertraglichen Risikoverteilung (§ 313 I BGB) zumutbar ist. Dies kann der Senat selbst beurteilen, weil die zu berücksichtigenden Umstände festgestellt und weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind.



Zwar ist die (richtige) Ermittlung der Wohnfläche, wie das Berufungsgericht noch zutreffend erkannt hat, grundsätzlich der Risikosphäre des Vermieters zuzuordnen. Dass die Beklagten ihren Mieterhöhungsbegehren eine unzutreffende, weil deutlich zu hohe Wohnfläche zugrunde gelegt haben, hat sich aber bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung letztlich nicht zum Nachteil des Klägers ausgewirkt.

Denn den Beklagten stand, wie bereits ausgeführt, auch bei Berücksichtigung der wahren (geringeren) Wohnfläche und der unstreitigen ortsüblichen Vergleichsmiete ein Anspruch auf Zustimmung zu der begehrten Mieterhöhung zu. Diesen Anspruch hätten sie im Falle einer Zustimmungsverweigerung des Klägers auch in einem gerichtlichen Verfahren nach §§ 558 ff. BGB durchsetzen können. Zwar wäre es dem Kläger in einem solchen Fall unbenommen gewesen, das Mietverhältnis durch eine (Sonder)Kündigung nach § 561 BGB zu beenden, um die von den Beklagten begehrte Mieterhöhung nicht zahlen zu müssen. Dass er eine solche Entscheidung allein deshalb getroffen hätte, weil die - innerhalb der ortsüblichen Vergleichsmiete liegende und an sich berechnete - Mieterhöhung auf einer unzutreffenden Flächenangabe beruhte, erscheint aber nicht plausibel.

Der den Beklagten bei den Mieterhöhungsbegehren bezüglich der Wohnfläche unterlaufene Fehler hatte somit für den Kläger keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, so dass ihm ein unverändertes Festhalten an den Vereinbarungen auch zumutbar ist. Da eine Anpassung der Mieterhöhungsvereinbarungen auf eine jeweils geringere Miete somit nicht in Betracht kommt, besteht der Rechtsgrund für die vom Kläger erbrachten (erhöhten) Mietzahlungen fort.



Gericht: VG Köln  
Aktenzeichen: 2 L 688/20  
Datum: 14.04.2020

## Umnutzung einer wegen Corona geschlossenen Gaststätte als Ladengeschäft

BauR

**LEITSATZ: Die Umnutzung einer Gaststätte als Verkaufsraum für typische Einzelhandelswaren bedarf auch während der Corona-Krise einer baurechtlichen Genehmigung. Die Bauordnung geht ausdrücklich vom Vorliegen einer genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung aus, wenn Anforderungen gegeben sind, die im Baugenehmigungsverfahren Prüfungsgegenstand sein können, was im Hinblick auf die Vorgaben zu Stellplätzen der Fall ist.**

### SACHVERHALT

Der Antragsteller ist Inhaber einer genehmigten Gaststätte, die aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen derzeit geschlossen ist. Da er um seine wirtschaftliche Existenz fürchtet, beabsichtigte er, sein Geschäftsmodell zu ändern und fortan Einzelhandelswaren wie Toilettenpapier, Küchenrollen, Obst und Gemüse, Getränke sowie Gutscheine für Online-Shops zu verkaufen. Dies teilte er der Stadt Bergisch Gladbach mit und fügte hinzu, er gehe davon aus, dass seinem Vorhaben keine rechtlichen Bedenken entgegenstünden. Er werde daher mit dem Verkauf in Kürze beginnen, wenn er von der Stadt nichts Abweichendes höre. Die Stadt stellte per E-Mail fest, dass die beabsichtigte Nutzung als Verkaufsstätte unzulässig sei.

Der Antragsteller wollte daraufhin per Eilantrag durch das VG feststellen lassen, dass er für den Warenverkauf keine Baugenehmigung brauche, da es sich um keine wesentliche Nutzungsänderung handle und die beabsichtigte Verkaufstätigkeit baurechtlich genehmigungsfrei sei. Das VG hat den Eilantrag abgelehnt. Gegen den Beschluss kann noch Beschwerde eingelegt werden, über die das OVG Münster entscheiden würde.

### LÖSUNG

Die vom Antragsteller angestrebte Änderung der Nutzung bedarf einer baurechtlichen Genehmigung. Denn für die



Nutzung einer baulichen Anlage als Gaststätte gelten etwa hinsichtlich des Stellplatzbedarfs andere bauordnungsrechtliche Anforderungen als für eine Nutzung als Ladengeschäft.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kommt es nicht darauf an, ob die Art der beabsichtigten neuen Nutzung eine höhere Intensität als die bestehende Nutzung aufweist. Schließlich geht die Bauordnung ausdrücklich vom Vorliegen einer genehmigungsbedürftigen Nutzungsänderung aus, wenn Anforderungen gegeben sind, die im Baugenehmigungsverfahren Prüfungsgegenstand sein können. Dies ist hier im Hinblick auf die Vorgaben zu Stellplätzen der Fall.

## STRAFRECHT

Gericht: LG München I  
Aktenzeichen: 1 J Qs 24/19  
Datum: 30.10.2019

### Entziehung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter möglich

StPO  
§ 111a

**LEITSATZ: 1. E-Scooter und andere Elektrokraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge im Sinne des StVG, sodass ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ von absoluter Fahruntüchtigkeit auszugehen ist.**

**2. Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO kann auch infolge einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter erfolgen.**

**3. Elektrokraftfahrzeuge sind nicht mit konventionellen Fahrrädern zu vergleichen, ihr Gefährdungspotential entspricht vielmehr dem eines Mofas.**

### SACHVERHALT

Die StA führt ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten (B) wegen des Verdachts der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist B dringend verdächtig, mit einem Elektrokraftfahrzeug (E-Scooter), gefahren zu sein, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war. Die bei B entnommene Blutprobe ergab eine durchschnittliche Blutalkoholkonzentration von 1,49 ‰ zum Tatzeitpunkt. Die StA hat die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt, was das AG allerdings zurückgewiesen hat. Zum einen seien die Grenzwerte der absoluten Fahruntüchtigkeit im Fall von sog. E-Scootern noch nicht hinreichend bestimmt gewesen. Zum anderen sei die Annahme der sog. absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 ‰ bei sonstigen Kraftfahrzeugen aufgrund der Vergleichbarkeit von E-Scootern und Fahrrädern nicht anzuwenden. Darüber hinaus bestünden auch keine sonstigen ausreichenden Anhaltspunkte, um die relative Fahruntüchtigkeit zu bejahen. Gegen diesen Beschluss hat die StA Beschwerde eingelegt und trägt zur Begründung unter anderem vor, der Grenzwert der sog. absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 ‰ sei aufgrund der Eigenschaft des E-Scooters als Kraftfahrzeug anzuwenden. Zudem würden andere dringende Gründe für den Entzug der Fahrerlaubnis vorliegen. Das AG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

### LÖSUNG

Die nach §§ 296, 304 StPO zulässige Beschwerde ist begründet. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses bestünden im Sinne des § 111a I und VI StPO dringende Anhaltspunkte dafür, dass B die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden würde (vgl. § 69 iVm § 316 StGB).

Insbesondere bestünde nach Aktenlage der dringende Tatverdacht einer Trunkenheitsfahrt gemäß §§ 316 II iVm 69 II Nr. 2 StGB. Der für Kraftfahrzeuge geltende Grenzwert von 1,1 ‰ sei auch in Fällen der Benutzung von E-Scootern anzuwenden, da diese im Rahmen der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) grundsätzlich als Kraftfahrzeuge im Sinne von § 1 II StVG einzustufen seien und sich auch vor dem Hintergrund ihres Gefährdungspotentials kein andere Bewertung ergebe. Aus dem Verordnungserlassverfahren sei



erkennbar, dass im Rahmen einer einheitlichen Rechtsanwendung Elektrokleinstfahrzeuge als Kraftfahrzeuge grundsätzlich den für Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften unterliegen sollen, insofern keine anderen Regeln für Elektrokleinstfahrzeuge festgesetzt seien. Dies folge exemplarisch aus der Einführung der Nr. 132a der BKatV worin ausdrücklich – anders als bei Kraftfahrzeugen – im Rahmen von Rotlichtverstößen die mit Elektrokleinstfahrzeugen begangen werden, neben einer deutlichen Reduzierung des Regelsatzes zudem auf ein Fahrverbot verzichtet worden sei. Dagegen sei im Bereich der If. Nr. 241 des BKat (Bereich der Verstöße gegen § 24a StVG - 0,5 ‰ Grenze) auf eine derartige Abweichung vom Grundsatz verzichtet worden. Daher sei davon auszugehen, dass gerade bei Benutzung von Elektrokleinstfahrzeugen im alkoholbedingten Rauschzustand die allgemeinen Regelsätze für Kraftfahrzeuge gelten sollten.

Auch das von Elektrokleinstfahrzeugen ausgehende Gefährdungspotential, führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Kammer schließe sich der Einschätzung des Amtsgerichts, dass E-Scooter im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential am ehesten mit einem Fahrrad und gerade nicht mit Personenkraftwagen oder Motorrädern gleichzustellen seien, nicht an. E-Scooter seien mit einem Gewicht von circa 20-25 kg deutlich schwerer als ein durchschnittliches Fahrrad und würden damit aufgrund der möglichen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ein höheres Verletzungspotential gegenüber Dritten als Fahrräder aufweisen. Außerdem müsse zum Ausschluss einer Gefahr für Dritte, im Fall der Benutzung eines Elektrokleinstfahrzeugs unter Alkoholeinfluss, die ohne große Anstrengung und Koordinationsbemühungen abrufbare Motorkraft sicher beherrscht werden. Im Gegensatz dazu habe ein alkoholisierter Fahrradfahrer durch eigene Anstrengung und Koordination das Fahrrad erst zu bewegen und werde im Zweifel auch eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h kaum erreichen. Im Falle eines alkoholisierten Fahrradfahrers stünde deshalb, nicht wie bei einem Elektrokleinstfahrzeug, die Fremd- sondern die Eigengefährdung im Vordergrund. E-Scooter seien deshalb eher mit Mofas vergleichbar, sodass von einem Grenzwert von 1,1 ‰ für den Fall der sog. absoluten Fahruntüchtigkeit ausgegangen werden könne.

Die weiteren Voraussetzungen des § 111a StPO lägen vor, insbesondere stelle die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 II StGB einen Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis dar, § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB. In diesen Fällen sei eine die Ungeeignetheit positiv begründende Gesamtwürdigung nur dann erforderlich, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür bestünden, dass es sich beim vorliegenden Fall im Hinblick auf die Anlasstat um einen außergewöhnlichen, von der Norm abweichenden, Ausnahmefall handele. Ein solcher läge nicht vor, er sei jedenfalls nicht allein in der Verwendung eines Elektrokleinstfahrzeugs begründet.